## II-95456 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

## ANTRAG

No. ....544/A Präs.: 2 6. MAI 1993

der Abgeordneten Apfelbeck, Dr. Haider betreffend die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung 1929

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Bundesverfassungsgesetz vom XX XX XX, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 868/1992, wird wie folgt geändert:

- 1. Der bisherige Text des Artikel 126a erhält die Bezeichnung Abs. 1.
- 2. Artikel 126a wird folgender Abs. 2 angefügt:
  - "(2) Einer Meinungsverschiedenheit im Sinne von Abs. 1 ist gleichzuhalten, wenn der Rechnungshof am Vollzug seiner Amtshandlung mit Kenntnis der Bundes- oder einer Landesregierung vom zu überprüfenden Rechtsträger tatsächlich schwer behindert wird oder wenn der zu überprüfende Rechtsträger Beschwerde wegen einer angekündigten Gebarungsüberprüfung erhebt. Alle Rechtsträger sind verpflichtet, entsprechend der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes bei sonstiger Exekution (Artikel 146) eine Überprüfung durch den Rechnungshof zu ermöglichen."
- 3. Nach Artikel 126d wird folgender Artikel 126e eingefügt:
  - "Artikel 126e. Auf Antrag des Rechnungshofes erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundes-, Landes- oder Gemeindebehörde."
- 4. Artikel 146 Abs. 1 lautet:
  - "(1) Die Exekution der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes nach Artikel 137 sowie Artikel 126a wird von ordentlichen Gerichten durchgeführt."
- 5. Artikel 151 wird folgender Abs. 6 angefügt:
  - "(6) Die Art. 126a, 126e und 146 Abs. 1 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl, Nr. XXX/1993 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft."

## Begründung:

In letzter Zeit häufen sich die Fälle, in denen sich der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegende Unternehmen weigern, vom Rechnungshof einer Gebarungsüberprüfung unterzogen zu werden, wobei der im Augenblick aktuelle Fall jener der "Z – Länderbank Bank Austria AG" (im folgenden kurz als Bank Austria bezeichnet) ist.

Am 4. September 1991 wurde der Verschmelzungsvertrag zwischen der Österreichischen Länderbank AG und der Zentralsparkasse und Kommerzialbank AG von den Vorständen abgeschlossen und am 26. September 1991 von den Aufsichtsräten in der Hauptversammlung beschlossen, wobei die Verschmelzung zum 31. Dezember 1990 vorgenommen wurde.

Der Rechnungshof wollte diese 1991 unter Zeitdruck vorgenommene Verschmelzung vor Ort prüfen, was ihm aber von der neuen Bank Austria nicht gestattet wurde. So fand von Jänner bis März 1992 eine Rechnungshofprüfung anhand der im Bundesministerium für Finanzen vorhanden Unterlagen statt, deren Ergebnis im März 1993 veröffentlicht wurde.

Am 10. Juni 1992 hat der Rechnungshof deshalb den Verfassungsgerichtshof angerufen, um die Frage seiner Prüfungskompetenz hinsichtlich der Bank Austria abzuklären. Im Frühjahr 1993 hat der Verfassungsgerichtshof erkannt, daß der Rechnungshof sehr wohl die Gebarung der Bank Austria der Jahre 1988 bis 1991 prüfen darf, wobei der Präsident des Rechnungshofes der Ansicht ist, daß auch für das Jahr 1992 eine Gebarungsprüfungskompetenz des Rechnungshofes gegeben ist.

Als daraufhin der Rechnungshof mit der Gebarungsprüfung in der Bank Austria beginnen wollte, wurde den Prüfern der Zutritt in das Kreditinstitut vom Generaldirektor der Bank Austria, Dr. Haiden, mit der Begründung "auch der Verfassungsgerichtshof kann sich irren" verwehrt.

Bislang war nicht möglich, Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes in Bezug auf die Prüfungskompetenz des Rechnungshofes zu exekutieren. Der vorliegende Initiativantrag soll diese vom Bundesverfassungsgesetzgeber nicht erwünschte Lücke auch für diesen Anlaßfall schließen.

Mit der Neuaufnahme der Bestimmung des Artikels 126e soll auch dem Rechnungshof, analog zur Bestimmung des Artikels 148e für die Volksanwaltschaft, die Möglichkeit, eine Prüfung von Verordnungen einzuleiten, eingeräumt werden.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.

Wien, den 26. Mai 1993

DVR/9717193

www.parlament.gv.at